



# ENUM – Übergang in den Wirkbetrieb: Die Rolle der Bundesnetzagentur

Rainer Warnecke

Bundesnetzagentur, Bonn



## Organisationsstruktur der Bundesnetzagentur

Arbeitsorganisation im Telekommunikationssektor:

- Fachreferate insbesondere in den Abteilungen 1, 2 und 4

(ökonomische, rechtliche und technische Fragen der Regulierung)

- Beschlusskammern 1 bis 4

(Zuständigkeit für Entscheidungen, für die das Telekommunikationsgesetz die Durchführung eines Beschlusskammerverfahrens vorsieht)



## ENUM und TKG (1)

- Zentrale Vorschriften: §§ 66, 67 TKG
- § 66 Abs.1 Satz 1 und 2 TKG:

*Die Regulierungsbehörde nimmt die Aufgaben der Nummerierung wahr. Ihr obliegt insbesondere die Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes mit dem Ziel, den Anforderungen von Endnutzern, Betreibern von Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telekommunikationsdiensten zu genügen.*



## ENUM und TKG (2)

- § 66 Abs.1 Satz 3 und 4 TKG:

*Die Regulierungsbehörde teilt ferner Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Ausgenommen ist die Verwaltung von Domainnamen oberster und nachgeordneter Stufen.*



## ENUM und TKG (3)

- Gesetzesbegründung zu § 66 Abs. 1 Satz 4 TKG:  
Nach § 66 Abs. 1 Satz 4 TKG gehört die Verwaltung von Domainnamen zwar nicht zu den Aufgaben der Regulierungsbehörde, deren Verantwortlichkeit ist jedoch gegeben, soweit es darum geht, *„ein reibungsloses Zusammenspiel mit den übrigen Nummerierungsressourcen zu gewährleisten“* (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2318, S. 82).



## ENUM und TKG (4)

- Eingriffsbefugnisse nach § 67 Abs. 1 TKG:  
*Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der Nummernverwaltung Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. Insbesondere kann die Regulierungsbehörde bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen die rechtswidrig genutzte Nummer entziehen. (...)*



## “Genehmigungsphasen“ des ENUM-Projekts (1)

- 2002/2003:

Zustimmung des Bundeswirtschaftsministeriums zur Delegation der den deutschen Rufnummernraum abbildenden Domain .9.4.e164.arpa an die DENIC eG auf der Grundlage der ITU-Bedingungen

Rahmenvertrag zwischen der Regulierungsbehörde und der DENIC eG für die Durchführung der Feldversuchsphase



## “Genehmigungsphasen“ des ENUM-Projekts (2)

- September 2005:

Vorlage der Abschlussdokumente des Feldversuchs seitens der DENIC

- Oktober 2005:

interne Bewertung der Abschlussdokumente bei der Bundesnetzagentur

- November/Dezember 2005:

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu den Abschlussdokumenten und abschließende Bewertung seitens der Bundesnetzagentur



## **“Genehmigungsphasen“ des ENUM-Projekts (3)**

- Januar 2006:

Bundeswirtschaftsministerium folgt der Empfehlung der Bundesnetzagentur, die Zustimmung zur Delegation auch für die Wirkbetriebshase aufrecht zu erhalten

Veröffentlichung der Anhörungsergebnisse im Amtsblatt der Bundesnetzagentur



## **Ergebnisse der Anhörung (1)**

Argumente für die Aufnahme des Wirkbetriebs:

- stabiler und störungsfreier Verlauf der Feldversuchsphase
- langjährige Erfahrung im Massendomainbetrieb und verfügbare Technik der DENIC sprechen für einen erfolgreichen Public-ENUM-Wirkbetrieb



## Ergebnisse der Anhörung (2)

### Argumente für die Aufnahme des Wirkbetriebs:

- DENIC gewährleistet als carrier- und provider-unabhängige Non-Profitorganisation und auf der Basis einer dezentralen Verteilung von Verantwortlichkeiten und Ressourcen einen einfach gehalten und diskriminierungsfreien Zugang, der auch kleineren Anbietern Wettbewerbschancen eröffnet
- rascher Übergang in den Wirkbetrieb ist erforderlich, um endlich verkaufsfähige ENUM-Produkte anbieten zu können



## Ergebnisse der Anhörung (3)

### Wesentliche Bedenken:

- ein passives Verfahren der Revalidierung genügt nicht, um die Identität von ENUM-Domaininhaber und Rufnummerninhaber zu gewährleisten
- keine ausreichende Verantwortlichkeit der DENIC-Mitglieder im Fall fehlerhafter Registrierungen



## Bewertung und Schlussfolgerungen

- unzureichende Validierung kann zu Missbrauchsfällen bei der Rufnummernnutzung führen
- Verfahren der jährlichen Revalidierung in Verbindung mit dem Beschwerdeverfahren erscheint geeignet, ein hinreichendes und praktikables Maß an Sicherheit zu gewährleisten
- DENIC erstattet der Bundesnetzagentur jährlich zum 1. April einen Tätigkeitsbericht über den Verlauf des Wirkbetriebs, der unter anderem dokumentiert, ob und in welchem Umfang Probleme bei der Validierung aufgetreten sind



### **Kontakt für weitere Fragen:**

Rainer Warnecke

Bundesnetzagentur, Bonn

[rainer.warnecke@bnetza.de](mailto:rainer.warnecke@bnetza.de)

Telefon 49-(0)228-14-1179